



Ausstellervertrag

Zwischen der

Samtgemeinde Isenbüttel, vertreten durch den
Samtgemeindebürgermeister, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel
Nachfolgend Veranstalterin

und

Nachfolgend Aussteller

§ 1 Überlassungsgegenstand

- (1) Die Veranstalterin überlässt dem Aussteller einen Platz auf dem Veranstaltungsgelände für die Zeit der Veranstaltung entgegen vereinbarten Entgelts.
- (2) Das Veranstaltungsgelände ist das Feuerwerk Roth, Gehrenkamp 1 a, 38550 Isenbüttel.
- (3) Die Veranstaltung findet zu folgenden Daten sowie Öffnungszeiten statt:
Samstag, 11. April 2026 – Ausbildungsmesse 8.30 bis 11.00 Uhr
Samstag, 11. April 2026 - Ausstellung von 11.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag, 12. April 2026 - Ausstellung von 11.00 bis 16.00 Uhr
- (4) Die Standzuteilung wird von der Veranstalterin unter Berücksichtigung der Platzwünsche der Aussteller sowie der zu Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Standzuweisung nicht allein maßgebend.
- (5) Ansprechpartnerin der Veranstalterin ist Frau Claudia Reckel. Erreichbar per Mail unter veranstaltung@isenbuettel.de oder telefonisch zu den Öffnungszeiten des Rathauses unter 05374/8841.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht steht der Veranstalterin bzw. dem Eigentümer des Veranstaltungsortes zu. Verstöße gegen die Hausordnung oder behördliche Auflagen können den Ausschluss des Ausstellers ohne Rückzahlungsansprüche der Standmiete oder sonstigen Leistungen nach sich ziehen. Den Anweisungen der Veranstalterin ist Folge zu leisten.

§ 3 Messestände

Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass sich sein Stand in einem repräsentativen Zustand gegenüber den anderen Ständen befindet und kümmert sich ggf. um eine angemessene Dekoration. An jedem Stand müssen deutlich erkennbar Name und die Anschrift des Ausstellers angebracht sein.

§ 4 Untervermietung

Die Untervermietung der Stände an einen Mitaussteller ist nur in Absprache mit der Veranstalterin möglich. Die Veranstalterin hat jederzeit die Möglichkeit eine Untervermietung des Standes zu untersagen.

§ 5 Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau des Messestandes hat am Freitag, den 10. April 2026 in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr zu erfolgen. Die Ausstellerfahrzeuge haben das Veranstaltungsgelände bis spätestens 16.30 Uhr zu verlassen.
- (2) Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Aussteller den Stand nicht während der Veranstaltung abzubauen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafpauschale in Höhe von 50,00 € berechnet.

§ 6 Stornierung, Rücktritt, Kündigung

Bei einer Stornierung der bereits erfolgten verbindlichen Anmeldung, sind bis zu vier Wochen vor dem Messetermin 50 % und danach 100% der Standmiete fällig. Die Veranstalterin ist berechtigt, den Mietvertrag bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten außerordentlich zu kündigen. Mit der Kündigung verliert die Veranstalterin nicht ihren Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Veranstalterin erstellt vorab eine Gesamtrechnung an den Aussteller als Rechnungsadressat. Der Gesamtrechnungsbetrag ist fällig bis 31.03.2026.
Grundlage für die gewählte Standgröße:
 - Innenbereich 40,00 €/qm
 - Außenbereich 25,00 €/qm
 - Zeltbereich 30,00 €/qm.
- (2) Die Zahlung hat an die auf der Rechnung vorzufindende Bankverbindung der Samtgemeinde Isenbüttel zu erfolgen.
- (3) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel erfolgen, andernfalls sind diese ausgeschlossen.

§ 8 Zahlungsverzug

Die restlose Begleichung der Standmiete sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 7 durch den Aussteller sind Bedingung für den Bezug bzw. Aufbau eines Messestandes. Bei nicht vollständiger Zahlung ist der Aussteller von der Messe ausgeschlossen. Die Veranstalterin behält ihre Ansprüche auf Standmiete und Zahlung der Kostenbeteiligung. Die Veranstalterin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

§ 9 Ausstellungs- und Verkaufsgegenstände

- (1) Der Aussteller ist befugt eigene Produkte an seinem Stand vorzustellen. Die Produkte bedürfen nicht der Abstimmung mit der Veranstalterin, können aber bei grober Unangemessenheit von der Veranstalterin untersagt werden.

- (2) Während der Öffnungszeiten ist der Verkauf von Waren, Produkten und Dienstleistungen gestattet. Die Preise sind gut sichtbar anzubringen. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur in Abstimmung mit und nach Genehmigung durch die Veranstalterin erlaubt.

§ 10 Haftung

- (1) Dem Aussteller wird der Abschluss einer entsprechenden Ausstellungsversicherung empfohlen. Gegen Diebstahl-, Beraubungs-, Feuer-, Wasser-, und Sturmschäden, Unfälle und sonstige Personen- und Sachschäden hat sich jeder Aussteller eigenverantwortlich zu versichern.
- (2) Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für Schäden, die durch ihn, seinem Personal, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gästen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit seinem Handeln oder seinem Stand entstehen.
- (3) Schäden am Ausstellungsgut übernimmt die Veranstalterin nicht. Der Aussteller haftet selbst für seinen Stand und seine eingebrachten Gegenstände (auch Verluste).
- (4) Es wird keine Haftung für das tatsächliche Stattfinden der angekündigten Veranstaltung übernommen, wenn diese durch höhere Gewalt oder behördliche Anordnung nicht durchgeführt werden kann. Dieses gilt auch dann, wenn die Durchführung aufgrund von behördlichen Anordnungen zwar grundsätzlich möglich, aufgrund der hierdurch entstehenden Kosten aber nicht mehr wirtschaftlich durchführbar ist. Dem Aussteller stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche zu.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung der Veranstalterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.
- (6) Die Haftung der Veranstalterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, insofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- (7) Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, welche aufgrund von ihr getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es zur Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Samtgemeinde Isenbüttel als Ordnungsverwaltung, so haftet diese nicht bei Fällen einfacher Fahrlässigkeit.
- (8) Soweit die Haftung innerhalb dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, so gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Veranstalterin.
- (9) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse- und beschränkungen gelten nicht im Fall der Zusicherung von Eigenschaften und bei Schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 11 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühr sind alleinige Pflichten des jeweils verwendenden Ausstellers.

§ 12 Mietvertrag

Durch die verbindliche Anmeldung und Unterzeichnung kommt der Mietvertrag zustande. Dem Mietvertrag liegen die o.g. Teilnahme- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Mit dem Mietvertrag erkennt der Aussteller diese an. Nebenabreden sowie Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die in diesem Vertrag benannten Pflichten des Ausstellers sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage gegenüber dem Aussteller führen können.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Gifhorn. Unstimmigkeiten und Ansprüche gegen die Veranstalterin sind spätestens 2 Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich anzumelden, andernfalls gelten sie als erloschen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Einzelne ungültige Bestimmungen innerhalb dieses Vertrages führen nicht zum Unwirksam werden der restlichen Vertragsinhalte. Stattdessen wird nur die nichtige Teilklausel kein Bestandteil. Der restliche Vertrag bleibt insoweit bestehen.

Im Falle von Lücken tritt das an deren Stelle, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre bei vorherigen Bedenken.

Im Zweifel treten an diese Stelle die gesetzlichen Vorschriften.

Isenbüttel, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag



Claudia Reckel

Veranstalterin

Aussteller